

# **Benutzungsordnung der Bibliothek der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos, Benediktbeuern**

Vom 18. Mai 2009

Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule – Theologische Fakultät<sup>1</sup> – erlässt folgende Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.

## **§ 1 Aufgaben der Bibliothek**

Die Bibliothek ist als eine öffentliche Einrichtung Teil der PTH unter der Trägerschaft der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in München und dient der Forschung und Lehre, in besonderer Weise der Erfüllung des salesianischen Auftrags. Sie vermittelt Informationen an die Angehörigen der im Bereich des Ausbildungszentrums Benediktbeuern ansässigen Institutionen, insbesondere der beiden Hochschulen – PTH und Katholische Stiftungsfachhochschule, Abt. Benediktbeuern, sowie an wissenschaftlich interessierte Personen.

## **§ 2 Zulassung zur Benutzung**

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Mit der Benutzung der Bibliothek werden diese Bestimmungen anerkannt.

## **§ 3 Zulassung zur Entleihung**

- (1) Der Zulassung bedarf, wer
  1. Medien der Bibliothek innerhalb und außerhalb ihrer Räume benutzen will,
  2. die Vermittlung von Medien anderer Bibliotheken wünscht.
- (2) Die Benutzer<sup>2</sup> haben sich auf Verlangen auszuweisen. Bei Studenten ist neben dem derzeitigen Wohnsitz die Heimatadresse anzugeben.
- (3) Zugelassene Benutzer, die nicht Mitglieder der Institutionen des Ausbildungszentrums Benediktbeuern sind, müssen sich vor der Erstbenutzung registrieren lassen und dabei ihren Personalausweis vorlegen. Die Bibliothek kann die Zulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, für interne Zwecke die im Zulassungsantrag und in den Entleihformularen enthaltenen personenbezogenen Daten eines Benutzers oder einer Benutzerin in konventioneller und automatisierter Form zu speichern. Das Einverständnis der betroffenen Person hierzu ist Voraussetzung für die Zulassung.

## **§ 4 Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Serviceangeboten sowie der Anfertigung von Reproduktionen behält sich die Bibliothek die Erhebung von Gebühren vor.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden PTH

<sup>2</sup> Der hier verwendete Generalis schließt sowohl männliche als auch weibliche Personen mit ein.

(3) Aufwendungen der Bibliothek für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Eilsendungen u.ä.) sind von den Benutzern zu erstatten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind empfangende Bibliotheken im Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang in den Räumen der Bibliothek und auf ihrer Homepage bekannt gegeben.

## **§ 6 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzer**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse werden vor Betreten der Bibliotheksräume abgelegt. Ihr Inhalt ist auf Verlangen vorzuzeigen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten entstehen.

(2) Die Benutzer haben das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut untersagt. Sind Schäden an historischen Beständen durch Kopieren zu befürchten, ist die Fertigung von Fotokopien nicht gestattet.

(3) Die Benutzer haben den Zustand des ihnen ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird angenommen, dass sie das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand erhalten haben.

(4) Für Schäden an und Verlust von Bibliotheksgut haften die Benutzer; sie haben in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten.

(5) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Die Benutzererkennung ist nicht übertragbar. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die zugelassenen Benutzer haften der Bibliothek für Schäden, die ihr durch missbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

(7) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entliehenes Bibliotheksgut fristgerecht beim Bibliothekspersonal zurückgegeben wird.

(8) Personen, in deren Wohnungen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Bibliothek in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(9) In den nicht als Kommunikationsbereiche ausgewiesenen Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen sowie Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

## **§ 7 Haftung der Bibliothek**

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen.

## **§ 8 Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume**

(1) In der Bibliothek vorhandene Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere

1. Drucke von besonderem Wert oder Alter sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand,
2. Tafelwerke, Karten, Großformate und Zeitungsbände,
3. maschinenschriftliche Veröffentlichungen, insbesondere Prüfungsarbeiten (z.B. Diplomarbeiten),
4. Mikroformen,
5. Loseblattausgaben, Loseblattsammlungen und Lieferungswerke,
6. Bestände des Lesesaals und sonstiger Handbibliotheken,
6. Zeitschriftenbände und Hefte,
7. als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien.

Diese Medien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek benutzt werden. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Anzahl der ausgeliehenen Werke ist in der Regel auf 20 Medien beschränkt. Ausnahmen können nach Absprache mit der Bibliotheksleitung getroffen werden.

(3) Häufig verlangte Medien und von der Bibliothek zusammengestellte Apparate können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden. Sie stehen solange in den Bibliotheksräumen zur allgemeinen Benutzung bereit.

(4) Die Bibliothek kann die Benutzung aus wichtigem Grund beschränken oder untersagen.

## **§ 9 Bestellung**

(1) Medien aus dem Magazin werden über den Onlinekatalog bestellt. Für die Entleihe von Medien aus dem Freihandbereich ist entweder ebenso zu verfahren, oder die Benutzer müssen sich dort, wo diese ausliegen, in ein Entleihbuch eintragen.

(2) Medien in Freihandaufstellungen sind frei zugänglich und werden in der Regel von den Benutzern selbst herausgesucht. Für die Entleihe gilt § 8.

## **§ 10 Medienausgabe**

(1) Benutzer können Medien nicht für andere Benutzer entleihen.

(2) Über Medien, die innerhalb einer Woche nicht abgeholt werden, verfügt die Bibliothek anderweitig oder stellt sie in die Bestände zurück.

## **§ 11 Versand von Medien**

(1) Die Bibliothek verschickt keine Medien auf dem Postwege an ihre Benutzer. Die Regelungen des Leihverkehrs der Bibliotheken bleiben davon unberührt.

## **§ 12 Leihfrist**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Ausnahmen können nach Absprache mit der Bibliotheksleitung getroffen werden. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Medien kann die Bibliothek eine kürzere Leihfrist festsetzen.
- (2) Die Bibliothek kann entlehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dienstliche Gründe die Rückforderung notwendig machen.
- (3) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird und die Benutzer ihren Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen sind. Im Falle von Vorbestellungen durch Dritte kann das Medium vor Ablauf der verlängerten Leihfrist zurückgefordert werden.
- (4) Die Leihfrist wird nur für die Dauer von jeweils vier Wochen verlängert. Bei einer dritten Verlängerung ist die Vorlage des Mediums erforderlich.
- (5) Die Bibliotheksleitung kann es den Mitarbeitern der im Ausbildungszentrum Benediktbeuern ansässigen Institutionen gestatten, Bücher in ihren Räumen aufzustellen, sofern dieser Standort im Bibliothekskatalog nachgewiesen ist und diese Medien weiterhin allgemein zugänglich bleiben.

## **§ 13 Mahnung und Sperrung**

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist die Bibliothek berechtigt kostenpflichtig zu mahnen. Die Mahngebühren regelt die Gebührenordnung.
- (2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer oder der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.
- (3) Solange einzelne Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, kann die Bibliothek darauf verzichten, diesen weiterhin Bücher aus ihrem Bestand auszuhändigen.
- (4) Nach erfolgloser dritter Mahnung kann die Bibliothek die Rücknahme ablehnen und auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin Ersatz beschaffen. Das Benutzerkonto wird bis zur Begleichung der offen stehenden Beträge gesperrt.

## **§ 14 Vormerkung**

- (1) Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Zahl der Vormerkungen ist auf fünf Medien beschränkt. Ihre Annahme kann vorübergehend ganz eingestellt werden.
- (2) Die Bibliothek erteilt keine Auskunft darüber, wer Medien entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

## **§ 15 Vermittlung im innerkirchlichen, deutschen und internationalen Leihverkehr**

- (1) Die Bibliothek nimmt am innerkirchlichen, deutschen und internationalen Leihverkehr teil; es gelten die betreffenden Bestimmungen. An den anfallenden Kosten werden die bestellenden Benutzer gemäß der Gebührenordnung beteiligt.
- (2) Dokumentlieferdienste müssen von den Benutzern selbst in Anspruch genommen werden.

## **§ 16 Multimedia**

- (1) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin im Internet.
- (2) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (4) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
- (5) Auf den Rechnern der Bibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (6) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

## **§ 17 Auskunft**

- (1) Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und Bestände schriftlich und mündlich Auskunft, soweit es ihre dienstlichen und personellen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen ist nicht Aufgabe der Bibliothek. Anträge auf bibliographische und wissenschaftliche Ermittlungen und Auskünfte aus Bibliothekbeständen können nur im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten bearbeitet werden, wenn ein wissenschaftliches Interesse oder ein Interesse des Ordens der Salesianer Don Boscos dargelegt wird.

## **§ 18 Anfertigung von Reproduktionen**

- (1) Benutzer können in der Regel Reproduktionen und Kopien mit den im Bereich des Ausbildungszentrums Benediktbeuern vorhandenen Geräten selbst fertigen. Die Benutzung sonstiger technischer Geräte bedarf der Genehmigung. Benutzer haben die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (2) Wird das Urheberrecht eines Dritten durch die Fertigung von Reproduktionen verletzt, so haftet die Bibliothek nicht, wenn sie für die Benutzer tätig geworden ist.

## **§ 19 Ausnahme von der Benutzung**

Die Leitung der Bibliothek kann einzelne Objekte wegen des hohen Wertes des Einzelstückes oder der Gefährdung seiner materiellen Integrität von der Benutzung ausnehmen. Sie kann ferner in besonderen Einzelfällen die Entleihung von Bibliotheksgut eigens regeln.

## **§ 20 Ausschluß von der Benutzung**

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die

Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt nach der Approbation durch den Senat am Montag, den 10. Juli 2000 in Kraft. Ihre Überarbeitung wurde am XXX genehmigt.